

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

13. Stück, 07.11.1893

Gesehbblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 7. November 1893.) 13. Stück.

Inhalt:

N^o. 29. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. October 1893, betreffend die Führung und Behandlung des Maschinen-Journals auf Seedampfschiffen.

N^o. 29.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Führung und Behandlung des Maschinen-Journals auf Seedampfschiffen.
Oldenburg, 1893 October 30.

Nachdem die Regierungen der deutschen Seestaaten beschlossen haben, die Führung und Behandlung des Maschinenjournals auf den Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte unter einheitliche nähere Vorschriften zu stellen, erläßt mit Höchster Genehmigung das Staatsministerium auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneten Behörden, die folgenden Bestimmungen:

§. 1.

Auf jedem im Herzogthum Oldenburg beheimatheten, zur Handelsflotte gehörigen Seedampfschiff ist ein Maschinen-

Journal unter Aufsicht des leitenden Maschinisten zu führen und von diesem täglich zu unterschreiben.

Die Führung des Maschinen-Journals kann unterbleiben bei allen Fahrten, auf welchen für die Leitung der Maschine ein Maschinist IV. Klasse genügt, und bei regelmäßigen, unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht mehr als zwölf Stunden andauernden Fahrten auch dann, wenn für die Leitung der Maschine ein Maschinist III. Klasse erforderlich ist.

§. 2.

Das Maschinen-Journal ist nach einem Schema zu führen, welches den Zeitraum eines bürgerlichen Tages umfaßt und mindestens die in der Anlage A. enthaltenen Angaben aufweist.

Anlage A.

Das Journal muß, bevor es in Gebrauch genommen wird, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Das Herausreißen von Blättern ist nicht statthaft, auch dürfen Radirungen nicht vorgenommen werden. Etwaige Aenderungen der Eintragungen sind durch einfaches Durchstreichen so zu bewirken, daß das Durchgestrichene leserlich bleibt. Nachträgliche Einschaltungen und Zusätze sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

§. 3.

In das Maschinen-Journal sind einzutragen:

1. von Tag zu Tag:
 - Vorrath, Verbrauch und Rest des Heizmaterials;
2. von Woche zu Woche:
 - N^o 3. Salzgehalt im Kesselwasser,
 - „ 4. Temperatur des Speisewassers,
 - „ 5. Temperatur des Schraubenrohr-(Stevenrohr-)Wassers,
 - „ 6. Temperatur des Seewassers;

3. von Stunde zu Stunde:

- N^o 2. Dampfdruck im Kessel,
 „ 7. Temperatur im Maschinenraum,
 „ 8. Temperatur im Kesselraum,
 „ 9. Luftleere im Kondensator,
 „ 10. Umdrehungen in der Minute.

Die Temperatur im Maschinenraum ist am Standorte des Maschinisten in Kopfhöhe, diejenige im Kesselraum möglichst nahe der Arbeitsstelle der Heizer, ebenfalls in Kopfhöhe zu messen.

Unter den „Bemerkungen“ sind alle den Kessel und die Maschine betreffenden erheblichen Vorfälle einzutragen, namentlich:

- a) die Zeit, zu welcher die Feuer angesteckt worden sind,
- b) die Zeit, zu welcher die Maschine in und außer Betrieb gesetzt worden ist,
- c) sämtliche größere Arbeiten, welche zur Unterhaltung oder zur Reparatur der Maschine oder der Kessel während der Reise vorgenommen werden,
- d) Störungen und Unterbrechungen des Ganges der Maschine während der Fahrt oder wenigstens, soweit durch die Umstände, insbesondere durch häufige und schnelle Aufeinanderfolge des Wechsels in Revieren und Häfen, eine genaue Eintragung ausgeschlossen wird, allgemeine Bemerkte über das Manövriren mit der Maschine,
- e) sämtliche Maschinen- oder Kessel-Havarien,
- f) das Einnehmen und Auspumpen von Wasserballast.

§. 4.

Bei allen Eintragungen ist der Zeitpunkt der Beobachtungen, welche den Eintragungen zu Grunde liegen, anzugeben.

§. 5.

Bei Fahrten, auf welchen für die Leitung der Maschine ein Maschinist III. Klasse genügt, kann die Ausfüllung folgender Spalten unterlassen werden:

- N^o. 4. Temperatur des Speisewassers,
- „ 5. Temperatur des Schraubenrohrwassers,
- „ 6. Temperatur des Seewassers,
- „ 7. Temperatur im Maschinenraum,
- „ 8. Temperatur im Kesselraum.

§. 6.

Das Maschinenjournal ist fünf Jahre, von dem Tage der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

Die Aufbewahrung kann an Bord oder am Lande erfolgen.

§. 7.

Bei Seeunfällen hat der leitende Maschinist, soweit es nach Lage der Umstände geschehen kann, für die Rettung des Maschinen-Journals zu sorgen.

§. 8.

Dem Maschinen-Journal ist eine Beschreibung der Maschine und der Kessel voranzuschicken. Diese Beschreibung muß sich auf die in der Anlage B. bezeichneten Angaben erstrecken und nach jedem Umbau der Maschine oder der Kessel oder wesentlicher Theile derselben berichtet werden.

Anlage B.

§. 9.

Der Schiffer ist verpflichtet, einen Abdruck dieser Vorschriften an Bord zu führen.

§. 10.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

§. 11.

Diese Vorschriften treten am 1. Januar 1894 in Kraft.

Oldenburg, 1893 October 30.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sausen.

Mugenbecher.



Maschinen- des Dampfschiffs te Reise von

189... denten

	Stunden.	Dampfdruck im Kessel *).	Salzgehalt im Kessel- wasser *).	Temperatur des Speise- wassers nach Celsius.	Temperatur des Schrau- benrohrwa- ssers nach Celsius.	Temperatur des See- wassers nach Celsius.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.
	1					
	2					
	3					
	4					
	5					
	6					
	7					
	8					
	9					
	10					
	11					
Mittag.	12					
	1					
	2					
	3					
	4					
	5					
	6					
	7					
	8					
	9					
	10					
	11					
Mitternacht.	12					

Seizmaterial:

Vorrath

Verbraucht

Bestand

*) Für jeden Kessel ist eine besondere Spalte einzurichten.



Anlage B.

Verzeichniß der Angaben, auf welche die dem Maschinen-Journal voranzuschickende Beschreibung der Maschine und der Kessel sich zu erstrecken hat.

A. Maschine.

1. Erbaut von wem und wann? System *) und indizirte Pferdekkräfte.
2. Durchmesser, Steigung und Flügelzahl der Schraube und bei Raddampfern: Durchmesser der Räder, Anzahl und Größe der Schaufeln.
3. Anzahl und Durchmesser der Cylinder, sowie Kolbenhublänge.
4. Anzahl, Länge und Durchmesser der Condensatorrohre.
5. Anzahl, Hublänge und Kolbendurchmesser sämtlicher Pumpen.
6. Beschreibungen sämtlicher Lenzevorrichtungen mit Angabe darüber, ob und wo Retourventile vorhanden sind.

B. Kessel (nach Maßgabe der amtlichen Kesselpapiere).

1. Erbaut von wem und wann? Anzahl, System und Material.
2. Länge und Durchmesser des Kessels; Dicke der Außenwandung.
3. Anzahl und Durchmesser der Heiz-(Siede-)Rohre.
4. Anzahl, Durchmesser und Belastung der Sicherheitsventile an jedem Kessel.
5. Gesamtzahl, Dimensionen und Blechstärke der Feuerstellen (Feuerbüchsen).
6. Gesamtgröße der Rostfläche.
7. Gesamte Heizfläche.
8. Zulässiger Druck.
9. Rauminhalt jedes einzelnen Kohlenbunkers.

*) Es ist anzugeben, ob die Maschinen

1. „horizontale, vertikale, schrägliegende, Hammermaschinen oder oszillirende“,
 2. „direkt-, indirekt- oder rückwirkend“,
 3. „einfache, zweifache (compound- oder Woolfsche), dreifache oder vierfache Expansions-Maschinen“,
 4. „mit Einspritz- oder Oberflächen-Condensator versehen oder ohne Condensator“
- sind.